



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 14. Dezember 2007

Nr. 24

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Das Jahr 2007 geht in wenigen Tagen zu Ende und damit auch meine fast 16-jährige Amtszeit bei der Regierung von Mittelfranken, davon gut 12 Jahre als Regierungspräsident von Mittelfranken. Deshalb danke ich zunächst allen von Herzen, die mich während meiner Amtszeit so tatkräftig unterstützt haben und bitte Sie, auch meinen Nachfolger ebenfalls nach besten Kräften zu unterstützen. Denn nur gemeinsam können die vor uns liegenden Aufgaben bewältigt werden. Und dieses solidarische Zusammenstehen und dieses gemeinsame Anpacken habe ich in vielen Fällen dankbar erfahren, vor allem in Fällen, in denen Mitmenschen durch Unglücksfälle oder Naturereignisse in ernstliche Not geraten sind.

So auch in diesem Jahr, als in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli Unwetter, verbunden mit heftigem Starkregen, in Mittelfranken, vor allem im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen, zu erheblichen Überflutungen führten. Schäden in Millionenhöhe entstanden. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt übernahm zur Bewältigung der Nottlage die Koordinierung der notwendigen Maßnahmen mit insgesamt 1.500 Einsatzkräften. Die Helfer arbeiteten bis zur Erschöpfung. Die geleistete Hilfe und die Spendenbereitschaft der Bevölkerung waren beeindruckend, so dass vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt über 800.000 € an Spendengeldern als Soforthilfe an die Betroffenen verteilt werden konnten. Dieser wahrlich solidarischen Leistung der Bevölkerung im Dienst am Nächsten gilt mein ganz ausdrücklicher Dank.

Neben dem teilweisen Ersatz der Einsatzkosten und der Beseitigung der Infrastrukturschäden hat aber auch der Freistaat Bayern für die in existentielle Not geratenen Bürgerinnen und Bürger und Betriebe eine Finanzhilfe von bisher über 1,35 Millionen € ausgezahlt und zinsverbilligte Darlehen in Höhe von insgesamt 3,47 Millionen € bewilligt.

Alle Einsatzkräfte der Feuerwehr, die Einsatzkräfte des THW, die Rettungs- und Sanitätsdienste, die Kräfte der Polizei, die Kommunen und die Staatlichen Dienststellen haben gemeinsam mit der Bevölkerung in hervorragender Weise und unter schwierigen Einsatzbedingungen zur Bewältigung dieses Schadensereignisses zusammengearbeitet. Ihnen allen gilt mein ganz besonderer Dank für die umsichtige, professionelle und kompetente Arbeit.

Auch an der Altmühl führten im Hochsommer starke Regenfälle zu Ausuferungen an der oberen Altmühl, mit erheblichen Folgeschäden in den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Talraums. Die Aufräumarbeiten in den betroffenen Vertragsnaturschutzflächen gestalteten sich zwar schwierig, für die Landwirte konnten aber durch den koordinierenden Einsatz unserer Sachgebiete Naturschutz und Wasserwirtschaft förderschädliche Folgen vermieden werden.

Schließlich erlebte Mittelfranken Ende August auch noch den ersten größeren Fall von Vogelgrippe im Nutztierbestand: Über 170.000 Enten mussten im Raum Warmersdorf kurzfristig getötet werden. Eine immense Herausforderung, auch an den koordinierenden Einsatz der Regierung von Mittelfranken, dort vor allem im Veterinär-Sachgebiet, die erfolgreich bestanden wurde. An dieser Stelle möchte ich daher neben allen beteiligten Behörden und Einsatzkräften gerade auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern größtes Lob und Anerkennung zollen.

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Neben diesen Schadensfällen gibt es aber auch positive Nachrichten, z. B. auf dem mittelfränkischen Arbeitsmarkt. Nach jahrelanger Sorge in diesem Bereich war die Entwicklung schon 2006 erfreulich. 2007 setzte sich dieser positive Trend weiter fort. Die Arbeitslosenquote reduzierte sich in Mittelfranken im November von 7,0 % im Vorjahr auf 5,3 %. Gleichzeitig erhöhte sich auch die Zahl der offenen Stellen im Vergleich zum Vorjahr um 5,8 %. Dies hat gerade positive Auswirkungen auf die Situation der arbeitssuchenden Jugendlichen, älteren Arbeitnehmer und Mitbürger, die bereits längere Zeit arbeitslos sind. Die gute Konjunktur führte erfreulicherweise auch zu einem Anstieg der Ausbildungsstellen um 8,5 % im Vergleich zum September 2006. Ich danke daher allen Arbeitgebern ganz herzlich, die auch dieses Jahr wieder Jugendlichen eine Ausbildung gegeben und Arbeitslose eingestellt haben.

Positive Zahlen gibt es auch aus dem Bereich der Arbeitssicherheit zu vermelden. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle hat sich im Jahr 2007 in Mittelfranken nämlich auf zwei reduziert. Auch wenn dies immer noch zwei Todesfälle zu viel sind, ist dies ein absoluter Tiefststand seit Beginn der Aufzeichnungen. Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken wird alles daran setzen, an dieser positiven Entwicklung weiter maßgeblich mitzuwirken.

Im Bereich Schulen werden neue Akzente gesetzt und Bewährtes fortgeführt:

Die Kooperation zwischen Hauptschule und Berufsschule, die die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die beruflichen Anforderungen vorbereiten soll, wurde durch Erfahrungsaustausch und Hospitationen intensiviert. Die Hauptschulinitiative fand mit dem mittelfränkischen Fachkongress unter dem Motto "Die Hauptschule stark machen für die Zukunft, alle Talente fördern", einen sehr gelungenen Auftakt. Daneben wurde in diesem Jahr aber auch begonnen, die "Werteerziehung" erneut in den Blickpunkt zu rücken, um Lehrkräften, aber ganz besonders auch Eltern Hilfen anbieten zu können, wie die „Herausforderung Erziehung“ angenommen und positiv bewältigt werden kann. Ein ganz wichtiges gesellschaftspolitisches Thema.

Integrationsfördernde Veranstaltungen, von der Regierung entweder selbst durchgeführt oder angeregt, treiben den Prozess der Eingliederung der hier lebenden ausländischen Mitbürger und Spätaussiedler in die Gesellschaft weiter voran und geben neue Impulse für die praktische Arbeit.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr wieder allen Verantwortlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der staatlichen Dienststellen, der Kommunen, der Verbände, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gewerkschaften und Vereinen. Besonders möchte ich all denjenigen danken, die sich uneigennützig und ehrenamtlich in Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen zum Wohl der Menschen im Regierungsbezirk Mittelfranken eingesetzt haben.

Im Hinblick auch auf kommende Herausforderungen verabschiede ich mich mit einem Wort von Konrad Adenauer von Ihnen allen in den Ruhestand: „Es ist immer Zeit für einen neuen Anfang.“
Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2008.

Ansbach, im Dezember 2007

Karl Inhofer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 18. Juli 2007 (Karte siehe Beilage)	168
Rechtsverordnung über die Umbenennung des Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Nürnberg vom 7. Dezember 2007	171
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Buckenhof, Landkreis Erlangen-Höchstadt, und der Stadt Erlangen vom 5. Dezember 2007	171
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach - mit Regiebetrieb Sondervermögen "Klinikum Ansbach - Grundstücke" für das Haushaltsjahr 2007	172
Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang sowie das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Künstlerische Ausbildung - FPO KA) vom 6. Dezember 2007	173
Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Musikpädagogik - FPO MuP) vom 6. Dezember 2007	174
Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Musikpädagogik - FPO MuP) vom 6. Dezember 2007	175
Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA) vom 6. Dezember 2007	177
Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA) vom 6. Dezember 2007	178
Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Musikpädagogik - StudO MuP) vom 6. Dezember 2007	179
Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Musikpädagogik - StudO MuP) vom 6. Dezember 2007	180
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	182

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 02.11.2007 die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.rpv8.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 2. November 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Vom 18. Juli 2007

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 29. Juni 2007 (MFrABI S. 83):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Westmittelfranken erhalten im bisherigen Kapitel B XI unter der neuen Bezeichnung B I 3 folgende Fassung:

3 Wasserwirtschaft

3.1 Schutz des Wassers

3.1.1 Grundwasser

3.1.1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen.

(Z) Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

3.1.1.2 (Z) Das oberflächennahe Grundwasser, bei dem der qualitativ gute Zustand nicht erreicht ist - insbesondere in den quartären Talauen, in Teilbereichen des nicht überdeckten Sandsteinkeupers in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie im Karst des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen - soll saniert werden.

(Z) Der Rohstoffabbau soll insbesondere in diesen Bereichen an die aktuellen Erfordernisse des Grundwasserschutzes angepasst werden. Abbaustellen im Grundwasser sollen dort grundsätzlich nicht wieder verfüllt werden.

3.1.1.3 (Z) Grundwasserentnahmen sollen die Grundwasserneubildung im genutzten Grundwasserleiter nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Tiefengrundwassernutzungen in den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen.

(G) Grundsätzlich ist die Nutzung gut regenerierbarer, oberflächennaher Grundwasservorkommen der Nutzung von Tiefengrundwasser vorzuziehen.

3.1.1.4 (G) Die Erkundung, Sicherung und Sanierung von Altlasten ist konsequent weiterzuführen. Dabei steht die Fortführung der Sanierung der bekannten Fälle und die Untersuchung von Verdachtsflächen bei Umnutzungen im Vordergrund.

3.1.2 Oberirdische Gewässer

3.1.2.1 (Z) Die oberirdischen Gewässer der Region, die sich in einem guten wasserwirtschaftlichen Zustand befinden, sollen gesichert und verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Schandtauber, die Tauber, die Anlauter, die Rotach zur Wörnitz, die Rohrach zur

Altmühl, den Möhrenbach und den Schambach.

(G) Dieser gute wasserwirtschaftliche Zustand ist auch für die sonstigen Gewässer erster und zweiter Ordnung in der Region anzustreben.

- 3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Einträge aus diffusen Belastungen, Abwassereinträgen und nicht gewässerschonend betriebenen Fischteichen, insbesondere an den Oberläufen und kleinen Gewässern, verringert werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, vielfältige Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere an den Gewässern III. Ordnung, die in der Vergangenheit häufig in einen strukturarmen und naturfernen Zustand versetzt wurden.

- 3.1.2.3 (G) Besondere Bedeutung kommt der Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Seen des Systems zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet (Überleitungssystem) Altmühlsee, Brombachsee und Igelsbachsee zu.

(G) Es ist anzustreben, dass das dazu entwickelte „Integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl“ sowie das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“ im Altmühlabschnitt zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen zügig umgesetzt werden.

3.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

3.2.1 Wasserhaushalt

- 3.2.1.1 (G) An den regional bedeutsamen Fließgewässern insbesondere in den Flußgebieten von Aisch, Zenn, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Wieseth sowie Wörnitz, ist eine Verringerung der vorhandenen Abflussextrême anzustreben. Hierzu gilt es, verlorene Retentionsräume wieder zu aktivieren.

(G) Hochwasserrückhaltebecken sind vorrangig an der Steinach bei Gutenstetten und am Silberbach bei Ansbach anzustreben.

- 3.2.1.2 (G) Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt aufgrund der geologisch bedingten, geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.

- 3.2.1.3 (G) Von besonderer Bedeutung ist es, den Betrieb der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben sowie auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen bezüglich der vielfältigen Nutzungsansprüche, zu optimieren. Zusätzlich gilt es auch die Gesichtspunkte der Wasserqualität mit einzubeziehen.

- 3.2.1.4 (G) Es ist anzustreben, den Neubau von Teichen in der Region auf Bereiche zu konzentrieren, in denen genügend Wasser zur Speisung zur Verfügung steht.

3.2.2 Wasserversorgung

- 3.2.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Versorgung in der Region mit Wasser in Trinkwasserqualität betriebs- und zukunftsicher aus zentralen Anlagen erfolgt.

- 3.2.2.2 (G) Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist auf Grund der Knappheit erschließbarer Vorkommen innerhalb der Region von besonderer Bedeutung.

(G) Es ist anzustreben, belastete oder gefährdete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.

- 3.2.2.3 (Z) Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete werden folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) gesichert:

- TR 1 (Gemeinde Gerhardshofen)
- TR 2 (Stadt Neustadt a. d. Aisch)
- TR 3 (Stadt Neustadt a. d. Aisch)
- TR 4 (Markt Emskirchen)
- TR 5 (Stadt Bad Windsheim/
Gemeinde Ergersheim)
- TR 6 (Gemeinde Gollhofen/Gemeinde
Simmershofen/Stadt Uffenheim)
- TR 7 (Stadt Feuchtwangen)
- TR 8 (Stadt Dinkelsbühl)
- TR 9 (Stadt Dinkelsbühl/
Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 10 (Gemeinde Weiltingen/
Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 11 (Markt Bechhofen/
Gemeinde Ehingen)
- TR 12 (Markt Arberg/Gemeinde
Unterschwaningen/Gemeinde
Ehingen)
- TR 13 (Gemeinde Meinheim)
- TR 14 (Gemeinde Alesheim/Gemeinde
Meinheim/Markt Markt Berolzheim)
- TR 15 (Stadt Ellingen/
Gemeinde Höttingen)
- TR 16 (Markt Markt Berolzheim/
Stadt Treuchtlingen)
- TR 17 (Stadt Treuchtlingen)
- TR 18 (Stadt Treuchtlingen)
- TR 19 (Stadt Pappenheim)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden.

3.2.2.4 (Z) Als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung), in denen ein weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region besteht, werden gesichert:

- TR 20 (Gemeinde Dachsbach)
- TR 21 (Markt Emskirchen/Gemeinde Gerhardshofen/Gemeinde Wilhelmsdorf)
- TR 22 (Stadt Feuchtwangen/Gemeinde Schopfloch)
- TR 23 (Gemeinde Weiltingen/Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 24 (Stadt Wassertrüdingen)
- TR 25 (Markt Bechhofen/Gemeinde Ehingen)
- TR 26 (Markt Arberg/Stadt Gunzenhausen)
- TR 27 (Stadt Gunzenhausen)
- TR 28 (Stadt Ellingen/Markt Pleinfeld)
- TR 29 (Markt Pleinfeld)
- TR 30 (Gemeinde Neuendettelsau)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

3.2.2.5 (Z) In Bereichen der Region, in denen aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse eine Eigenwasserversorgung nicht möglich ist, soll der Ausbau der regionalen und überregionalen Versorgungsanlagen weitergeführt werden. Dies gilt insbesondere für den westlichen und nördlichen Landkreis Ansbach sowie den überwiegenden Teil des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung den bestehenden Ausgleich und Verbund im mittelfränkischen Raum zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

3.2.3 Abwasserentsorgung

3.2.3.1 (G) In Karstgebieten, insbesondere in Teilbereichen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen sowie im Einzugsgebiet der Seen des Überleitungssystems sind besondere Anforderungen an die Abwasserentsorgung anzustreben.

(G) Um eine Verbesserung der Gewässergüte in den Seen des Überleitungssystems zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, den Nährstoffgehalt der Altmühl zu reduzieren. Dabei gilt es, die vorhandenen größeren Kläranlagen im Einzugsgebiet - soweit noch nicht geschehen - für eine gezielte Nährstoffelimination nachzurüsten.

3.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, die Reinigungsleistung bestehender Anlagen, die auf Dauer betrieben werden, so zu verbessern, dass die Anforderungen an die örtliche wasserwirt-

schaftliche Situation (Immissionsprinzip) eingehalten werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, ortsnahe Lösungen zu realisieren, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind. Ortsteile, die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbar sind, gilt es möglichst an diese anzuschließen.

(G) Es ist anzustreben, vorhandene Kläranlagen älterer Bauart, insbesondere an Gewässern mit geringen Fließgeschwindigkeiten, entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren bzw. aufzulassen. Entsprechendes gilt für undichte Kanäle.

3.2.3.3 (G) Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen ist möglichst dezentral zu entsorgen.

3.3 Hochwasserschutz

3.3.1 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben.

(G) Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu.

3.3.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

3.3.3 (Z) Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) ausgewiesen:

- HS 1 Aisch
- HS 2 Steinach
- HS 3 Ehebach
- HS 4 Laimbach
- HS 5 Scheine
- HS 6 Bibart
- HS 7 Gollach
- HS 8 Mittlere Aurach
- HS 9 Zenn
- HS 10 Tauber
- HS 11 Fränkische Rezat
- HS 12 Altmühl
- HS 13 Kreutbach
- HS 14 Hagenbach
- HS 15 Erlbacher Mühlbach
- HS 16 Großer Aurachbach
- HS 17 Wieseth
- HS 18 Sulzach
- HS 19 Wörnitz
- HS 20 Zwergwörnitz
- HS 21 Rotach
- HS 22 Lentersheimer Mühlbach
- HS 23 Schwaninger Mühlbach

- HS 24 Rohrach zur Wörnitz
- HS 25 Rohrach zur Altmühl
- HS 26 Möhrenbach
- HS 27 Schambach
- HS 28 Schwäbische Rezat
- HS 29 Anlauter

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Hochwasser sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 18. Juli 2007

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken (8)
gez.
Rudolf Schwemmbauer
Landrat

(Karte siehe Beilage)

MFrABI S. 168

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung des Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Nürnberg

Vom 7. Dezember 2007

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Nürnberg wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung "Merianschule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Nürnberg."

§ 2

- (1) Die Merianschule wird als Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Nürnberg.
- (3) Das Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 12 (Grundschulstufe, Hauptschulstufe, Berufsschulstufe).

(4) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung "Merianschule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.

(5) Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. August 1967 über die Errichtung einer Sonderschule für geistig Behinderte in Nürnberg (RABI Nr. 24/1967, S. 123) außer Kraft.

Ansbach, 7. Dezember 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 171

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Buckenhof, Landkreis Erlangen Höchstadt, und der Stadt Erlangen

Vom 5. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO und von Art. 8 und 9 LKrO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Erlangen werden aus der Gemeinde Buckenhof umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Buckenhof	Fläche in m ²
34/2	3234
34/3	388
34/4	64
34/5	581
35/2	2258
35/4	564
35/5	230
38	4197

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 5. Dezember 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 171

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach - mit Regiebetrieb Sondervermögen „Klinikum Ansbach - Grundstücke“ für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 40 ff. KommZG sowie der Verbandssatzung vom 01.07.2001 erlässt der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.558.000 €
in den Aufwendungen mit	2.664.000 €
einem Verlust von	106.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	9.710.125 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.750.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs wird vorläufig wie folgt festgesetzt (§§ 17, 18, 19 der Verbandssatzung):

Stadt	Landkreis	
Ansbach	Ansbach	gesamt

Verwaltungsumlage

Jahresfehlbetrag	782.993 €	842.485 €	1.625.478 €
Kommunalunternehmen			
Wirtschaftsjahr			
2006			

Jahresfehlbetrag	251.131 €	270.213 €	521.344 €
Sondervermögen			
(„Klinikum Ansbach			
- Grundstücke“)			
sowie Bedarf des			
Zweckverbandes			
2006			

Investitionsumlage

Tilgungsleistungen			
1. BA	366.575 €	408.425 €	775.000 €
Tilgungsleistungen			
2. BA	54.064 €	60.236 €	114.300 €
Tilgungsleistungen für Einrichtungsdarlehen	184.186 €	205.214 €	389.400 €
Kommunalunternehmen			
Investitionen	148.995 €	166.005 €	315.000 €
Brustzentrum			
Errichtung	196.295 €	218.705 €	415.000 €
Palliativstation			
dto. örtliche	18.210 €	20.290 €	38.500 €
Beteiligung			

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 19. November 2007

Krankenhauszweckverband
mit Regiebetrieb
Sondervermögen
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“
Ralf Felber
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.750.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 07.11.2007 Gz. 12.13-1512a-04/07 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Zeit vom 17.12.2007 bis einschließlich 27.12.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Escherichstr. 1, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 30. November 2007

Krankenhauszweckverband
mit Regiebetrieb
Sondervermögen
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“
gez.
Ralf Felber
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für die künstlerischen
Instrumentalstudiengänge und den
künstlerischen Studiengang Gesang
sowie das Aufbaustudium in der
Fortbildungs- und Meisterklasse an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Fachprüfungsordnung Künstlerische
Ausbildung - FPO KA)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

Art. 1

**Änderungen der Fachprüfungsordnung
Künstlerische Ausbildung (FPO KA)**

Die Fachprüfungsordnung für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1** erhält die letzte Zeile des Spiegelstriches – **Musikgeschichte im Überblick** folgende neue Fassung:
„eine mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten)“
2. In der **Anlage 1** wird folgender Spiegelstrich neu gefasst:
„– **Pflichtfach Praxisorientiertes Klavierspiel**
(nach dem 2. Semester)
Bei Hauptfach Melodieinstrument oder Gesang:
- Harmonisieren einer Melodie (z. B. Kinderlied, Volkslied, Spiritual, Blues...) in einfacher Weise (vorbereitet)
- Spiel einer Melodiebegleitung nach Akkordsymbolen (unvorbereitet)
- Zwei kleine Klavierbegleitungen unterschiedlichen Charakters zu Stücken der gängigen Unterrichtsliteratur (Unterstufe) des HF-Instrumentes, eines davon kann ein Generalbass sein
- Skalen, Kadenz und weitere wichtige Wendungen der „Klassik“ und des Pop/Rock/Jazz...“

Bei Hauptfach Klavier:

- Harmonisieren einer Melodie (z. B. Kinderlied, Volkslied, Spiritual, Blues...) in solidem Klaviersatz (vorbereitet)
- Spiel einer Melodiebegleitung nach Akkordsymbolen (unvorbereitet)
- Eine leichte selbst ausgesetzte Generalbassbegleitung (vorbereitet)

- Ein Satz aus einem Klavierauszug mit selbst angebrachten Erleichterungen und Kürzungen (vorbereitet)
- Realisation eines leichten kammermusikalischen Satzes am Klavier (vorbereitet)
- Skalen, Kadenz und weitere wichtige Wendungen der „Klassik“ und des Pop/Rock/Jazz...“

3. In der **Anlage 2** erhält Satz 2 des Spiegelstriches **Jazzinstrumente (außer Schlagzeug) und Gesang** folgende neue Fassung:
„Prüfung von 30 Standards oder eigenen Stücken (auswendig) aus verschiedenen Stilrichtungen, passende Skalen aller 30 Standards müssen vorbereitet sein“
4. In der **Anlage 2** erhält Satz 2, 1. Halbsatz des Spiegelstriches **Jazz-Schlagzeug** folgende neue Fassung:
„Prüfung von 30 Standards oder eigenen Stücken“
5. In der **Anlage 4** erhält Satz 2 des Spiegelstriches **Jazzinstrumente (außer Schlagzeug) und Gesang** folgende neue Fassung:
„Prüfung von 60 Standards oder eigenen Stücken (auswendig) – Skalen aller Art, verschiedene Stilarten, Melodien, Harmonien und passende Skalen aller 60 Standards müssen vorbereitet sein (bei Gesang mit Text)“
6. In der **Anlage 4** erhält Satz 2, 1. Halbsatz des Spiegelstriches **Jazz-Schlagzeug** folgende neue Fassung:
„Prüfung von 60 Standards oder eigenen Stücken (auswendig)“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6 - H 6334.3 - 12b/36 959.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 173

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für die pädagogischen
Studiengänge an Musik Nürnberg-Augsburg
(Fachprüfungsordnung Musikpädagogik -
FPO MuP)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Fachprüfungsordnung
Musikpädagogik (FPO MuP)**

Die Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 1) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 3** wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt **Im Hauptstudium Jazz** wird folgender neuer Spiegelstrich am Ende angefügt:

- „ - **Klassische Gitarre**
a) Ein Stück aus der Renaissance oder Barock
b) Ein Werk der Klassik/Romantik
c) Ein Werk nach 1920
(Dauer 15 Minuten)“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6 - H 6334.3 - 12b/36 957.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Sechste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für die pädagogischen
Studiengänge an der Hochschule für
Musik Nürnberg-Augsburg
(Fachprüfungsordnung Musikpädagogik -
FPO MuP)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Fachprüfungsordnung
für die pädagogischen Studiengänge (FPO MuP)**

Die Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABl Nr. 17 Beilage S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„I. Allgemeine Regelungen“
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Fachprüfungsordnung Musikpädagogik regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) die Prüfungsbestimmungen für die musikpädagogischen Studiengänge sowie das musikpädagogische Aufbaustudium an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester bzw. zehn Semester für Gesang, im musikpädagogischen Aufbaustudium vier Semester.“
4. Vor § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
„II. Diplomvorprüfung“
5. Vor § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„III. Diplomprüfung“
6. Es werden folgende neuen §§ 8 und 9 eingefügt, der bisherige § 8 wird § 10:
„IV. Musikpädagogisches Aufbaustudium

§ 8 Qualifikation

Studierende, die die pädagogische Diplomprüfung (im Besonderen die Lehrproben, die Diplomarbeit, ggf. die Lehrproben des Pflichtzusatzfaches) mindestens mit der Note 2,0 bestanden und in der Teilnote im künstlerischen Hauptfach mindestens die Note 2,0 erzielt haben, können von der Prüfungskommission für Didaktik/Methodik auf Antrag zum musikpädagogischen Aufbaustudium vorgeschlagen werden. Studienbewerber von anderen Musikhochschulen weisen ihre Eignung mit einer Lehrprobe und einem Kolloquium nach.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Am Ende des zweiten Semesters wird im Hauptfach ein Leistungsnachweis in Form einer Lehrprobe (Dauer 45 Minuten) im Ausbildungsbereich einschließlich schriftlicher Darstellung erbracht. Über die Durchführung und die schriftliche Darstellung der Lehrprobe erstellt die Prüfungskommission ein Gutachten.

(2) Im Fachgebiet Unterrichtsmethodik wird ein Leistungsnachweis in Form einer Lehrveranstaltung im Ausbildungsbereich erbracht. Inhalt ist ein Ausschnitt eines schriftlich dargestellten Konzeptes zu einer instrumental-spezifischen Ausbildungsproblematik unter Berücksichtigung musikpädagogischer, musikpsychologischer und physiologischer Grundsätze. Die Prüfungskommission erstellt ein Gutachten über die Durchführung der Lehrveranstaltung und die Qualität des Konzeptes.

(3) Im Fachgebiet „Musikpädagogik“ ist eine schriftliche Hausarbeit (nach Möglichkeit in Verbindung mit dem Leistungsnachweis in Unterrichtsmethodik) zu fertigen.

(4) Am Ende des vierten Semesters ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der aus der Entwicklung und Durchführung eines Projektes (z. B. Gestalten eines Konzertes für Kinder, eines Schülervorspieles, einer Unterrichtseinheit im Bereich Didaktik/Methodik) besteht. Das Konzept des Projektes ist schriftlich einzureichen. Die Prüfungskommission erstellt ein Gutachten über die Durchführung und die Qualität des Konzeptes.“

7. In der Anlage 1 werden folgende Spiegelstriche neu gefasst:
 - a) **„- Musikgeschichte im Überblick**
Referat mit anschließend vorzulegender schriftlicher Fassung (Dauer 30 Minuten)
oder
eine Klausur (Dauer 90 Minuten)
eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
eine mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten)“
 - b) **„- Pflichtfach Praxisorientiertes Klavierspiel**
(1.-6. Semester)
Bei Hauptfach Melodieinstrument oder Gesang:

- Harmonisieren einer Melodie (z. B. Kinderlied, Volkslied, Spiritual, Blues...) in einfacher Weise (vorbereitet)
- Spiel einer Melodiebegleitung nach Akkordsymbolen (unvorbereitet)
- Zwei kleine Klavierbegleitungen unterschiedlichen Charakters zu Stücken der gängigen Unterrichtsliteratur (Unterstufe) des HF-Instrumentes, eines davon kann ein Generalbass sein
- Skalen, Kadenz und weitere wichtige Wendungen der „Klassik“ und des Pop/Rock/Jazz...
- Vortrag eines vorbereiteten Stückes der einschlägigen Klavierliteratur

Bei Hauptfach Klavier:

- Harmonisieren einer Melodie (z. B. Kinderlied, Volkslied, Spiritual, Blues...) in solidem Klaviersatz (vorbereitet)
- Spiel einer Melodiebegleitung nach Akkordsymbolen (unvorbereitet)
- Eine leichte selbst ausgesetzte Generalbassbegleitung (vorbereitet)
- Ein Satz aus einem Klavierauszug mit selbst angebrachten Erleichterungen und Kürzungen (vorbereitet)
- Realisation eines leichten kammermusikalischen Satzes am Klavier (vorbereitet)
- Skalen, Kadenz und weitere wichtige Wendungen der „Klassik“ und des Pop/Rock/Jazz...“

8. In der Anlage 3 wird folgender Spiegelstrich neu gefasst:

„- Populäre Gitarre (nur bei Hauptfach Gitarre)“

Blattspiel: Stilgerechte Begleitung nach Akkordsymbolen auf elektrischer und akustischer Gitarre (Pop, Rock, Latin, Folk, Blues, Jazz)

Vorbereitung von fünf Kompositionen freier Wahl aus dem Bereich der Populärmusik, von denen zwei mit Live-Begleitung (z. B. Piano, Gitarre, Schlagzeug und Bass) vorgetragen werden (Melodie, Begleitung, nach Möglichkeit Improvisation)

(Dauer 15 Minuten)“

9. In der **Anlage 2** erhält Satz 2 des Spiegelstrichs **Jazzinstrumente (außer Schlagzeug) und Gesang** folgende neue Fassung:

„Prüfung von 20 Standards oder eigenen Stücken (auswendig) aus verschiedenen Stilrichtungen, passende Skalen aller 20 Standards müssen vorbereitet sein“

10. In der **Anlage 2** erhält Satz 2, 1. Halbsatz des Spiegelstrichs **Jazz-Schlagzeug** folgende neue Fassung:

„Prüfung von 20 Standards oder eigenen Stücken (auswendig)“

11. In der **Anlage 4** erhält Satz 2 des Spiegelstrichs **Jazzinstrumente (außer Schlagzeug) und Gesang** folgende neue Fassung:

„Prüfung von 45 Standards oder eigenen Stücken (auswendig) - Skalen aller Art, verschiedene Stilarten, Melodien, Harmonien und passende Skalen aller 45 Standards müssen vorbereitet sein (bei Gesang mit Text)“

12. In der **Anlage 4** erhält Satz 2, 1. Halbsatz des Spiegelstrichs **Jazz-Schlagzeug** folgende neue Fassung:

„Prüfung von 45 Standards oder eigenen Stücken (auswendig) – verschiedene Stilarten“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6 - H 6334.3 - 12b/36 957.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 175

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang
sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung Künstlerische Ausbildung (StudO KA)**

Die Studienordnung für die Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 8) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage** „Studienverlaufspläne für die künstlerische Ausbildung“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt **Instrumentale Studiengänge** erhalten die Ziffern 1.1.6, 1.2.3, 1.3.4, 1.4.6, 1.5.4 und 1.6.2 folgende neue Fassung:

„Chor	Pro	2	2	2	2	TN	2	2	---	--/	TN	12“
Chor ²⁾ bei den Ziffern 1.1.6 und 1.4.6												

2. Im Abschnitt **Instrumentale Studiengänge** erhält die Ziffer 1.7.4 folgende neue Fassung:

„Chor	Pro	/--	---	2	2	TN	2	2	---	--/	TN	8“
-------	-----	-----	-----	---	---	----	---	---	-----	-----	----	----

3. Abschnitt **Studiengang Gesang** erhält die Ziffer 1.7 folgende neue Fassung:

„1.7 Bewe- gungs- lehre	G	1	1	1	1	TN	2	2	2	2	TN	12“
-------------------------------	---	---	---	---	---	----	---	---	---	---	----	-----

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6 - H 6334.3 - 12b/36 958.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 177

**Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang
sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung Künstlerische Ausbildung (StudO KA)**

Die Studienordnung für die Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt **Instrumentale Studiengänge** wird folgende neue Ziffer 1.4.9 eingefügt:

„1.4.9 2. Pflichtfach Drumset⁶⁾ E 0,5 0,5 0,5 0,5 TN 2“

2. Es wird folgende neue **Studentafel** eingefügt:

„**Studentafel für die künstlerische Zusatzqualifikation Chorleitung**

1 Übungschor (Leitung) mit chorischem Einsingen und Stimmphysiologie	Pro	2	2	2	2	LN	2	2	LN	12
2 Dirigieren	E	0,5	0,5	0,5	0,5	TN	0,5	0,5	TN	3
3 Partiturspiel	S*	1	1	1	1	LN	1*	1*	LN	4(6)
4 Chor	Pro	2	2	2	2	TN	2	2	TN	12
5 Gesang	E	0,75	0,75	0,75	0,75		0,75	0,75	LN	4,5“

* entfällt bei Studierenden eines Tasteninstrumentes

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6-H6334.3-12b/36 958.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 178

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Musikpädagogik - StudO MuP)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung Musikpädagogik (StudO MuP)**

Die Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 28) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage** „Studienverlaufspläne für Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt **Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP)** erhalten die Ziffern 1.1.4, 1.2.3, 1.3.3, 1.4.4, 1.5.4 und 1.6.3 folgende neue Fassung:

„Chor Pro 2 2 2 2 TN 2 2 --- --/ TN 12“

Chor²⁾ bei den Ziffern 1.1.4 und 1.4.4

2. Im Abschnitt **Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP)** erhält die Ziffer 1.7.4 folgende Fassung:

„Chor Pro /-- --- 2 2 TN 2 2 --- --/ TN 8“

3. Im Abschnitt **Studiengänge Instrumentalpädagogik Jazz (IPJ), Gesangspädagogik Jazz (GPJ)** wird folgende neue Ziffer 1.1.7 angefügt:

“1.1.7 Klassische Gitarre E /-- --- 0,5 0,5 0,5 0,5 --- --/ LN 2“
(für Jazz-Gitarristen)

4. Abschnitt **Studiengang Gesangspädagogik (GP)** erhält die Ziffer 1.7 folgende neue Fassung:

„1.7 Bewegungslehre G 1 1 1 1 TN 2 2 2 2 TN 12“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6-H6334.3-12b/36 955.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 179

**Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Musikpädagogik - StudO MuP)**

Vom 6. Dezember 2007

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung Musikpädagogik (StudO MuP)**

Die Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung den Inhalt und Aufbau der Studiengänge Musikpädagogik sowie des musikpädagogischen Aufbaustudiums an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg.“
2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 8 am Ende angefügt:
„(8) Das musikpädagogische Aufbaustudium dient der Vertiefung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im grundständigen Diplomstudiengang erworben wurden. Das Studium schließt mit Leistungsnachweisen in allen genannten Bereichen.“
3. § 3 erhält folgende neue Überschrift:
„Studienbeginn, Studienumfang und -dauer“
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht bzw. zehn Semester und gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und viersemestriges bzw. bei Gesang sechssemestriges Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im musikpädagogischen Aufbaustudium beträgt vier Semester.“
5. In § 3 wird folgender neuer Absatz 5 am Ende angefügt:
„(5) Der Hauptfach-Unterricht im musikpädagogischen Aufbaustudium schließt eigene Unterrichtstätigkeit mit Supervision sowie Hospitation mit besonderen Beobachtungsaufgaben ein. Die Unterrichtszeiten können zwischen dem Hauptfachlehrer und der Lehrkraft für Didaktik/Methodik aufgeteilt werden. Für das Fach Unterrichtsmethodik wählen die Studierenden drei Veranstaltungen aus dem Bereich Didaktik/Methodik der Künstlerischen Hauptfächer (das eigene Hauptfach und ggf. Zusatzfach ist ausgenommen). Der Besuch der Lehrveranstaltungen erfolgt nacheinander, in drei Abschnitten über zwei Semester. Das Studium kann berufsbegleitend durchgeführt werden. Der Nachweis einer Unterrichtstätigkeit muss erbracht werden.“
6. Die **Anlage** „Studienverlaufspläne für Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt **Studententafeln für die Zusatzfächer** wird **Chorleitung** ersatzlos gestrichen.
 - b) Es wird folgende neue Studententafel am Ende angefügt:

„Studententafel für das musikpädagogische Aufbaustudium

Fachgebiet/Fächer	Fachsemester und Wochenstunden				Art LN	SW S	
	Art LVA	1	2	3			4
Hauptfach (Instrument/Gesang)*	E	1,5	1,5	1,5	1,5	LN	6
Künstlerische Praxis der EMP*	G	3	3	3	3	LN	12
Unterrichtsmethodik	G	/--	2	2	--/	LN	4
Musikpädagogik spezial	G	/--	2	2	--/	LN	4
Projektbetreuung				2	2	LN	4"

*alternativ

7. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz am Ende angefügt:

„Die künstlerische Zusatzqualifikation Chorleitung kann auch von Studierenden des musikpädagogischen Studiengangs belegt werden.“

8. In § 2 Abs.4 wird folgender Satz am Ende angefügt:

„Zum Hauptfach EMP kann das Zusatzfach sowohl aus den Klassik- wie auch den Jazz-Fächern gewählt werden. Entsprechend dem Zusatzfach wird der Theoriefächer-Kanon aus dem Bereich Jazz MuP oder Klassik MuP komplett belegt, wie bei Hauptfach Jazz- oder Klassik-Instrument (bzw. Gesang).“

9. In den **Studentafeln für die Zusatzfächer** wird der Abschnitt **Jazz Instrumente/Gesang** wie folgt geändert:

Fachgebiet / Fächer		Art LVA					Art LN			Art LN	SW S ges.
			1	2	3	4		5	6		
Jazz Instrumente/Gesang (für Klassiker)											
1	Zusatzfach ¹²⁾	E	1	1	1	1	DVP	1	1	DP	6
2	Pflichtfach Jazz-Piano*	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN				2
3	Combo	Pro	1	1	1	1	TN	1	1		6
4	Ensembleleitung EMP/Klassik/Jazz	S			/--	--		2	2/	LN	4
5	Arrangement	S		/--	--	--		2	2/	LN	4
6	Harmonielehre/Gehörbildung	S	1	1	1	1	LN				4
7	Improvisation	S			2	2	LN				4
8.1	Didaktik/Methodik des künstl. Zusatzfaches ⁶⁾	S	/--	2	2	1		1	--/	LN	6
8.2	Lehrpraxis ⁶⁾	S	/--	1	1	2		2	--/	LN	6
9	Allgemeine Fachmethodik Jazz	S	/--	--	1	1/				LN	2
10	Musikrealisation/Notation	S	/--	--	--	--		2	2/	LN	4
11	Jazz-Chor**	Pro						2	2	TN	4
12	Jazzartikulation**	S	1	1			TN				2

* anstelle POK

** nur bei Jazz - Gesang

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 21.11.2007 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.11.2007 XII/6 - H 6334.3 - 12b/36 955.

Nürnberg, 6. Dezember 2007

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 180

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Kommentare

Von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen

11. Lieferung, Juli 2007, 554 Seiten, 55,40 €

Gesamtwerk: 1164 Seiten, 82,00 €

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

69. Lieferung

Praxis der öffentlichen Verwaltung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dr. Oliver Bloeck, Regierungsdirektor

69. Lieferung. 104 Seiten. Rechtsstand 1. August 2007, 38,50 € Grundwerk ca. 1950 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 167 €

Verlags-Nr. 290.00 (ISBN 978-3-556-02900-8)

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

18. Lieferung

Carl-Link-Kommentare

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

18. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2007, 41,28 € Grundwerk 806 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €

Verlags-Nr. 400.00 (ISBN 978-3-556-04002-7)

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

71. Lieferung

Carl-Link-Kommentare

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

71. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2007, 60,80 € Grundwerk 1960 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 99,00 €

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 978-3-556-04060-7)

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern mit Erläuterungen

30. Lieferung

Kommunale Praxis

Herausgegeben von Dr. jur. Helmut Parzefall, Ministerialrat, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Dr. jur. Gerhard Ecker, Berufsmäßiger Stadtrat bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband und Günter Katzer, Richter am Verwaltungsgericht München, unter Mitarbeit von Katja Gründel, Oberregierungsrätin, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Werner Schmid, ehem. Direktor beim Bayer. Gemeindegtag, München, Esther Aderhold, Regierungsrätin z. A. im Bayerischen Staatsministerium des Innern und Stefan Graf, Regierungsdirektor beim Bayer. Gemeindegtag, München

30. Lieferung. 102 Seiten. Rechtsstand 1. November 2007, 59,16 € Grundwerk ca. 825 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 144 €

Verlags-Nr. 281.00 (ISBN 978-3-556-02811-6).

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

106. Lieferung

Carl-Link-Kommentare

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

106. Lieferung. 112 Seiten, Rechtsstand 1. Oktober 2007, 40,32 € Grundwerk 1842 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89,00 €

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 978-3-556-02032-6)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

131. Ergänzungslieferung, 34 €

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

40. Ergänzungslieferung + Register, 49,92 €

Hillermeier u. a.

Kommunales Vertragsrecht

69. Ergänzungslieferung inkl. Beilage, 38,50 €

Vogel, Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

62. Ergänzungslieferung, 40,32 €

